



## **PROMOTIONSORDNUNG**

### **DES FACHBEREICHS ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)**

Neufassung beschlossen in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats  
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.08.2002  
genehmigt in der 9. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 20.02.2003  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2003 vom 07.03.2003, S. 45

Änderung beschlossen in der 18. Sitzung des Fachbereichsrates  
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.02.2006  
befürwortet in der 18. Sitzung der Kommission für Forschung und  
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 07.06.2006  
genehmigt mit Beschluss (Umlaufverfahren) des Präsidiums am 18.09.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 803

Änderung beschlossen in der 35. Sitzung des Fachbereichsrates  
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 24.10.2007  
befürwortet in der 22. Sitzung der Kommission für Forschung und  
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 19.12.2007  
genehmigt in der 87. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2008  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 244

Änderung beschlossen in der 13. und 17. Sitzung des Fachbereichsrates  
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 02.12.2009 und 14.04.2010  
befürwortet in der 30. Sitzung der Kommission für Forschung und  
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 17.02.2010  
genehmigt in der 136. Sitzung des Präsidiums am 25.03.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 829

## INHALT:

---

<b>Erster Teil</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Promotion.....	4
§ 2 Promotionsleistungen .....	4
§ 3a Promotionsausschuss.....	4
§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie.....	5
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens .....	5
<b>I. Vorverfahren</b> .....	<b>5</b>
§ 5 Betreuerin oder Betreuer .....	5
§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	6
§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	7
§ 8 Immatrikulation.....	7
<b>II. Hauptverfahren</b> .....	<b>7</b>
§ 9 Zulassung zur Promotion .....	7
<b>A. Schriftliche Abhandlung</b> .....	<b>8</b>
§ 10 Dissertation .....	8
§ 11 Referentinnen oder Referenten .....	8
§ 12 Beurteilung der Dissertation.....	9
<b>B. Mündliche Prüfung</b> .....	<b>10</b>
§ 13 Durchführung .....	10
§ 13a Promotionskommission.....	10
§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie.....	10
§ 14 Formalia .....	10
§ 15 Formen der Mündlichen Prüfung .....	11
§ 15a Disputation und Rigorosum.....	11
§ 15b Große Disputation .....	11
§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie .....	12
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung .....	12
<b>C. Weitere Verfahrensregelungen</b> .....	<b>12</b>
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen.....	12
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation.....	13
§ 19 Vollzug der Promotion.....	14

§ 20	Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens .....	14
§ 21	Zurücknahme des Promotionsgesuchs .....	14
§ 22	Ungültigkeit der Promotionsleistungen .....	15
§ 23	Entziehung des Doktorgrades.....	15
§ 24	Erneuerung der Promotionsurkunde.....	15
§ 25	Einsicht in die Promotionsakte.....	15
§ 26	Widerspruch.....	16
§ 27	Ehrenpromotion.....	16
<b>Zweiter Teil .....</b>		<b>17</b>
§ 28	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.....	17
§ 29	In-Kraft-Treten.....	18
ANLAGE 1 .....		19
ANLAGE 2 .....		20
ANLAGE 3 .....		22
ANLAGE 4 .....		23
ANLAGE 5 .....		24

## Erster Teil

### § 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Sportwissenschaft, der Musikwissenschaft, der katholischen, der evangelischen Theologie, der Islamischen Religionspädagogik und des Sachunterrichts.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

### § 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft, Musikwissenschaft, katholischen Theologie, evangelischen Theologie, Islamischen Religionspädagogik und des Sachunterrichts gehört (§ 10) sowie
  - (b) eine mündliche Prüfung (§§ 15a, 15b)
- zu erbringen.

### § 3a Promotionsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein ständiger Promotionsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit der Promotion, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Arbeit beschließen die Promotionsausschüsse der betroffenen Fachbereiche förmlich vor Beginn der Arbeit entsprechend dem Schwerpunkt der Arbeit über die Zuständigkeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2.
- (3) <sup>1</sup>Dem Promotionsausschuss gehören die Mitglieder der Professorengruppe sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. <sup>2</sup>Im Falle einer interdisziplinären Arbeit soll zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fachgebietes mit entsprechender Qualifikation beratend hinzugezogen werden. <sup>3</sup>Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat. <sup>4</sup>Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. <sup>2</sup>Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) <sup>1</sup>Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie

- (1) Der ständige Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Professorengruppe des Faches Katholische Theologie der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta gemäß Kooperationsvereinbarung zum Konkordat vom 29.10.1993.
- (2) § 3a Absätze 1, 2; Absatz 3 Sätze 2 und 4, sowie Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

### § 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

<sup>1</sup>Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

#### I. Vorverfahren

### § 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. <sup>2</sup>Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Promotionsausschuss während des Vor- und Hauptverfahrens zu beraten. <sup>3</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die von ihr oder ihm betreute Bewerberin oder der betreute Bewerber die Dissertation selbstständig erstellt und dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 35a S. 1 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent, nichtbeurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nichtbeurlaubter außerplanmäßiger Professor (§§ 9a und 35a S. 2 NHG) sein. <sup>2</sup>Ein promoviertes, nicht habilitiertes Mitglied des Fachbereichs sollte als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Mittel für die Stelle der Doktorandin oder des Doktoranden selbst eingeworben hat. <sup>3</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) <sup>1</sup>Betreuerin oder Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. <sup>2</sup>In diesem Fall muss eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer aus dem Bereich der Universität benannt werden.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer gehört der Promotionskommission gemäß § 13a und b an.
- (5) <sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch den Promotionsausschuss benannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 7 als Doktorandin oder als Doktorand angenommen ist. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss über einen Wechsel der Betreuung.
- (6) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 5 Satz 1 kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
  - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,

- b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist

und/ oder

- c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden. <sup>2</sup>Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) <sup>1</sup>Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. <sup>2</sup>Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
  - (b) ein in deutscher Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt. Basiert das Promotionsverfahren auf einer vorgängigen Qualifikationsarbeit (§ 10 Absatz 2), ist dies zu begründen und die substanzielle Erweiterung in der Dissertation schriftlich dazustellen,
  - (c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
  - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 20 Absatz 3),
  - (e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
  - (f) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule,
  - (g) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der katholischen Theologie zudem der Nachweis des Latinums sowie Nachweise über Grundkenntnisse der griechischen und hebräischen Sprache,
  - (h) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der evangelischen Theologie in der Regel der Nachweis fachgebundener Kenntnisse in zwei der drei klassischen Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein,
  - (i) ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung des Themas für eine Dissertation.
- (3) <sup>1</sup>Werden gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) gleichwertig sind. <sup>2</sup>Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Anstelle des in § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Hochschulabschluss nachgewiesen werden. Über die Anerkennung und evtl. erforderlichen Zusatzleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (5) <sup>1</sup>Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 9 NHG nachzuweisen. <sup>2</sup>Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

## § 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung
- a) des durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten Gutachtens über die Eignung des Dissertationsthemas und
  - b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines Hochschulstudienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (3) <sup>1</sup>Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 normierten Durchschnitt des Zeugnisses aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie eine von Prüfungsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 5 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. <sup>2</sup>Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. <sup>3</sup>Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. <sup>4</sup>Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

## § 8 Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben.

## II. Hauptverfahren

### § 9 Zulassung zur Promotion

- (1) <sup>1</sup>Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. <sup>2</sup>Es kann erst eingereicht werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit zuvor im jeweiligen Fach durch einen Vortrag vorgestellt hat. <sup>3</sup>Näheres regelt der Fachbereich.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) mindestens fünf Exemplare der Dissertation,
  - (b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 1**,
  - (c) Vorschläge für die Fachgebiete der mündlichen Prüfung nach § 15a Absatz 4,
  - (d) unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.

- (4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu. <sup>2</sup>Zeitgleich mit der Zustellung wird die Dissertation fachbereichsöffentlich ausgelegt.

## A. Schriftliche Abhandlung

### § 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft, Musikwissenschaft, der katholischen Theologie, der evangelischen Theologie, der Islamischen Religionspädagogik oder des Sachunterrichts darstellen.
- (2) <sup>1</sup>Eine auf einer Magister- oder Diplomarbeit oder einer anderen vorgängigen Qualifikationsarbeit basierende wissenschaftliche Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist, dass der Neuanatz der Dissertation dargelegt und erklärt wird und dieser die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. <sup>3</sup>Art und Umfang der Übernahme von Kapiteln und Vorarbeiten sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Eine von mehreren gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. <sup>3</sup>Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 1* darzulegen und zu beschreiben.
- (4) <sup>1</sup>Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. <sup>2</sup>Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. <sup>3</sup>Es ist eine Zusammenfassung (Abstract) zu fertigen. <sup>4</sup>Der Titel und die Zusammenfassung der deutschsprachigen Dissertation müssen in englischer Sprache, in allen übrigen Fällen in deutscher Sprache beigefügt werden.

### § 11 Referentinnen oder Referenten

- (1) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. <sup>4</sup>Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit muss sich die Begutachtung mindestens einer Referentin oder eines Referenten auf die gesamte Arbeit erstrecken.



## § 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. <sup>2</sup>Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen
- |                 |               |     |               |
|-----------------|---------------|-----|---------------|
| summa cum laude | ( 0 – 0,49)   | = 0 | ausgezeichnet |
| magna cum laude | ( 0,5 – 1,49) | = 1 | sehr gut      |
| cum laude       | ( 1,5 – 2,49) | = 2 | gut           |
| rite            | ( 2,5 – 3,49) | = 3 | genügend      |
| non rite        | ( ab 3,5 )    | = 4 | ungenügend    |
- zu verbinden.
- <sup>2</sup>Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,00. <sup>3</sup>Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.
- (3) <sup>1</sup>Die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. <sup>2</sup>Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. <sup>3</sup>Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. <sup>4</sup>Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.
- (4) Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt.
- (5) <sup>1</sup>Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden. <sup>2</sup>Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. <sup>3</sup>Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. <sup>2</sup>Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) <sup>1</sup>Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. <sup>3</sup>Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. <sup>4</sup>§ 9 gilt entsprechend.

## B. Mündliche Prüfung

### § 13 Durchführung

- (1) Nach Annahme der Dissertation findet die mündliche Prüfung vor der Promotionskommission (§ 13a) statt.
- (2) Die mündliche Prüfung ist in allen Teilen als Einzelprüfung durchzuführen.

### § 13a Promotionskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Promotionskommission besteht mindestens aus drei und höchstens aus sechs Mitgliedern. Diese werden vom jeweiligen Promotionsausschuss bestellt. <sup>2</sup>Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. <sup>2</sup>Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sowie die von der Kandidatin oder den Kandidaten benannten Fachgebiete für das Rigorosum nach § 9 Absatz 2(c) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine (weitere) Referentin oder ein (weiterer) Referent müssen der Promotionskommission angehören. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Professorengruppe des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören müssen.
- (4) <sup>1</sup>§ 3a Absatz 6 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

### § 13b Promotionskommission für Katholische Theologie

<sup>1</sup>Abweichend von § 13a Absatz 1 findet die mündliche Prüfung vor einer mindestens aus vier Mitgliedern bestehenden Promotionskommission statt. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass diese dem Fach Theologie angehören müssen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 13a entsprechend.

### § 14 Formalia

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. <sup>2</sup>Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. <sup>3</sup>Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. <sup>4</sup>Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

- (4) <sup>1</sup>Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. <sup>2</sup>Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

## § 15 Formen der Mündlichen Prüfung

Die Mündliche Prüfung erfolgt entweder als Kombination von Disputation und Rigorosum (§ 15a) oder als Große Disputation (§ 15b).

### § 15a Disputation und Rigorosum

- (1) <sup>1</sup>In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. <sup>2</sup>Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) <sup>1</sup>Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. <sup>2</sup>Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 15 bis 30 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. <sup>3</sup>Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 60 Minuten Dauer nicht überschreiten. <sup>4</sup>Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (3) Im Rigorosum soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er interdisziplinäre Zusammenhänge erkennen und darstellen kann.
- (4) <sup>1</sup>Das Rigorosum besteht aus einem Prüfungsgespräch in drei Teilprüfungen von je 20 Minuten Dauer. <sup>2</sup>Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf drei Fachgebiete, die auch der jeweiligen Fachwissenschaft entnommen werden können. <sup>3</sup>Die Fachgebiete werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt.
- (5) Sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Promotionsstudiums erbracht worden ist (§ 9 Absatz 2 Ziff. c), erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte der Promotionsstudien.
- (6) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer sind die Mitglieder der Promotionskommission. <sup>2</sup>Das Rigorosum kann in demselben Rahmen durchgeführt werden wie die Disputation im Sinne von § 15a Absatz 3 oder es kann in Gegenwart der Promotionskommission ohne weitere Anwesende stattfinden. <sup>3</sup>Interessierte Zuhörerinnen oder Zuhörer können zugelassen werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht. <sup>4</sup>Der Widerspruch muss vor Beginn der Prüfung geäußert werden.
- (7) <sup>1</sup>§ 15a Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Das Rigorosum findet nach einer angemessenen Pause im Anschluss an die Disputation statt.

### § 15b Große Disputation

- (1) <sup>1</sup>Anstelle einer Disputation und drei 20minütigen Rigorosumsprüfungen nach § 15a kann auf Antrag des Bewerbers auch eine Große Disputation durchgeführt werden. <sup>2</sup>Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Betreuers.

- (2) <sup>1</sup>In der Großen Disputation soll der Bewerber Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens 30-minütigen Vortrag darstellen und allgemein verständlich machen. <sup>2</sup>In der daran anschließenden Diskussion von 60 bis 90 Minuten Dauer soll der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darzulegen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. <sup>3</sup>Darüber hinaus soll der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse sowohl in das betreffende Fachgebiet als auch in das weitere wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. <sup>4</sup>Dabei geht die Disputation inhaltlich und methodologisch über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit hinaus.
- (3) <sup>1</sup>Die Diskussion wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

### **§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie**

Abweichend von § 15a Absatz 4 erstreckt sich das Rigorosum auf Gegenstände aus den drei Fachbereichsgruppen der katholischen Theologie, denen die Dissertation nicht zugeordnet ist.

### **§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung**

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Disputation als auch das Rigorosum bestanden sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. <sup>2</sup>Die Disputation ist bestanden, wenn sich mindestens die Note „rite“ ergibt.
- (4) Die Note jeder Teilprüfung im Rigorosum wird von der Kommission auf Vorschlag der Fachvertreterin oder des Fachvertreters für das Teilprüfungsgebiet festgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Das Rigorosum ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der drei Teilprüfungen mindestens die Note „rite“ gemäß § 12 Absatz 2 ergibt. <sup>2</sup>Die Note des Rigorosums wird mit einer Gewichtung von 60% (drei Fachgebiete á 20%) in die Bewertung der mündlichen Prüfung einbezogen.
- (6) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. <sup>2</sup>Sofern die Disputation nicht bestanden worden ist, erstreckt sich die Möglichkeit der Wiederholung lediglich auf die Wiederholung der Disputation. <sup>3</sup>Dies gilt bei nicht bestandenem Rigorosum entsprechend. <sup>4</sup>Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

## **C. Weitere Verfahrensregelungen**

### **§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 16 bestanden sind.

- (2) <sup>1</sup>Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate

ausgezeichnet	(summa cum laude)	0 – 0,49	= 0
sehr gut	(magna cum laude)	0,5 – 1,49	= 1
gut	(cum laude)	1,5 – 2,49	= 2
genügend	(rite)	2,5 – 3,49	= 3
ungenügend	(non rite)	ab 3,5	= 4

erteilt werden.

<sup>2</sup>In die Gesamtnote gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein.

- (3) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. <sup>2</sup>Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein Promotionszeugnis erteilt, das die Teilgebiete der mündlichen Prüfung sowie die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung aufweist.

## § 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung,
  - (b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien
- oder
- (c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck
- oder
- (d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
- oder
- (e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

- (5) In den Fällen a), b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) <sup>1</sup>Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Referentin oder eines Referenten und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. <sup>2</sup>Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

## § 19 Vollzug der Promotion

- (1) <sup>1</sup>Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. <sup>2</sup>Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften vollzogen. <sup>3</sup>Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3** in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (**Anlage 4**) ausgefertigt. <sup>2</sup>Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt.

## § 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) <sup>1</sup>Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. <sup>3</sup>Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. <sup>4</sup>Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. <sup>5</sup>Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

## § 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) <sup>1</sup>Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. <sup>2</sup>Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.

- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

## **§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 23 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) <sup>1</sup>Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. <sup>2</sup>Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. <sup>2</sup>Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

## **§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

## **§ 25 Einsicht in die Promotionsakte**

<sup>1</sup>Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. <sup>3</sup>Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
  4. gegen Rechtsvorschriften verstoßenwurde.
- (4) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 27 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) als herausgehobene Auszeichnung verleihen.
- (2) § 23 gilt entsprechend.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.



## Zweiter Teil

### § 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) <sup>1</sup>Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
  1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
  2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
  3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. <sup>2</sup>Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. <sup>2</sup>Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) <sup>1</sup>Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. <sup>2</sup>Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. <sup>3</sup>§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. <sup>2</sup>Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>3</sup>Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) <sup>1</sup>Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. <sup>2</sup>Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. <sup>2</sup>Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) <sup>1</sup>Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. <sup>2</sup>Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO)

vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. <sup>3</sup>§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

## **§ 29 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 27.06.1984 (Nds. MBl. 30/1984 S. 656 ff.) außer Kraft.

**ANLAGE 1****Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/ unentgeltlich geholfen.

1. ....  
.....
2. ....  
.....
3. ....  
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

**ANLAGE 2**

**Musterblatt des Titelblattes**

**Vorderseite**

.....

(Titel)

**Dissertation**

**zur Erlangung des Doktorgrades**

**des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften**

**der Universität Osnabrück**

**vorgelegt**

**von**

.....

**aus**

.....

(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

**Rückseite**

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter:

.....  
.....

Tag der mündlichen Prüfung: .....

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) ..... Bd.: .....

Heft ..... Seite ..... (Ort) ..... 20.....

**ANLAGE 3**

Der Fachbereich

**Erziehungs- und Kulturwissenschaften**

der Universität Osnabrück

verleiht

in Vertretung durch die Dekanin / den Dekan \*

**Frau / Herrn \***

geboren am in

in Anerkennung der von ihr / ihm \*eingereichten wissenschaftlichen  
Abhandlung***„Dissertationsthema“***

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am .....

den Grad

**Doktorin / Doktor\* der Philosophie (Dr. phil.)**

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

**Die / der Vorsitzende \***  
des Promotionsausschusses**Die Dekanin / Der Dekan \***  
Fachbereich Erziehungs- und  
Kulturwissenschaften

Professorin Dr. / Professor Dr.\* ...

Professorin Dr. / Professor Dr.\* ...

---

\* Nicht Zutreffendes streichen.

**ANLAGE 4**

**The Department of Education and Cultural Sciences  
at the University of Osnabrück  
represented by the dean of the faculty**

Prof. Dr. ....

awards to

.....

born on ..... in:.....

due to the approval of his/ her submitted scientific thesis

**“title of thesis”**

and after passing the oral examination successfully

on .....

the degree

**Doctor of Philosophy (Dr. phil.)**

with the final grade of

....

*seal*

Osnabrück, (date) ...

Osnabrück, (date) ...

**Chair of the Committee**  
for doctoral studies

**Dean of Faculty \***  
Department of Education and Cultural Sciences

Professorin Dr. / Professor Dr.\* ...

Professorin Dr. / Professor Dr.\* ...

**ANLAGE 5**

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens  
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Erziehungswissenschaften  
der Universität Osnabrück**

und

**die Fakultät** (*Name der Fakultät*)  
**der Universität** (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn \*

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors\* der Philosophie

Sie / Er\* hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

**(Titel der Dissertation)**

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung  
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)  
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

**Gesamturteil** (*Note / Bewertung*)

erhalten

*(Siegel der deutschen Universität)*

*(Siegel der ausländischen Universität)*

*(Ort, Datum)*

*(Ort, Datum)*

**Die Dekanin / Der Dekan**

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften  
der Universität Osnabrück

**Der (Präsident / Dekan)**

der (*Name der ausländischen Universität /  
Fakultät*)

*(Name des Dekans)*

*(Name des Präsidenten / Dekans)*

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom .....

---

\* Nicht Zutreffendes streichen.



**Text der Vorderseite**  
**in ausländischer Sprache !**